

Queeres Netzwerk NRW e.V.  
Lindenstraße 20  
Tel.: 0221-3565650  
[info@queeres-netzwerk.nrw](mailto:info@queeres-netzwerk.nrw)  
[www.queeres-netzwerk.nrw](http://www.queeres-netzwerk.nrw)



**Kontakt für Rückfragen:**

Nathanael Brohammer (Öffentlichkeitsarbeit)

[pr@queeres-netzwerk.nrw](mailto:pr@queeres-netzwerk.nrw)

Mobil: 0159-06769688

**Pressemitteilung vom 31.10.2024**

**Selbstbestimmungsgesetz tritt am 1. November 2024 in Kraft!**

Liebe Medienschaffende,

seit langem hatten trans\* Fachverbände und trans\* Aktivist\*innen die Ablösung des 1981 in Kraft getretenen sogenannten „Transsexuellengesetzes“ (TSG) durch ein **Selbstbestimmungsgesetz** gefordert. Nach Jahren unnachgiebiger politischer Arbeit tritt das **„Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ (SBGG)** nun am **01.11.2024** offiziell in Kraft.

Wir möchten diesen Tag als historischen **Meilenstein im Kampf für trans\* Rechte, Menschenrechte und Selbstbestimmung** feiern. Dieser Erfolg ist der Arbeit vieler Generationen von trans\* und nicht-binären Menschen, von inter\* Menschen, von Verbündeten sowie ehrenamtlichen und hauptamtlichen Menschen zu verdanken.

## Nähere Informationen:

Das lange Warten für viele trans\* und nicht-binäre Menschen hat endlich ein Ende. Vornamens- und Personenstandsänderungen müssen nicht mehr über das TSG-Verfahren geändert werden. Bis zuletzt wurden zwei unabhängige psychologische Gutachten für die Änderung vorausgesetzt. Die Gutachter\*innengespräche beinhalteten häufig sehr intime und entwürdigende Fragen. Zudem musste ein Gerichtsverfahren mit entsprechenden Verfahrenskosten durchlaufen werden.

Die Änderung des Vornamens- und des Personenstands ist nun deutlich vereinfacht. Trans\* und nicht-binären Menschen stehen nun vier Geschlechtseinträge zur Wahl: „divers“, „weiblich“, „männlich“ und offen.

Nachdem bereits ab dem 01.08.2024 Erklärungen zur Änderung des Vornamens und Personenstandes bei den Standesämtern abgegeben werden konnten, ist der 04.11.24 der Stichtag, ab dem die Änderung nach dem SBBG vorgenommen werden kann.

Die trans\*feindliche Berichterstattung und die Verbreitung von Falschinformationen rund um das Selbstbestimmungsgesetz sind trotz des Fortschritts auf dem Weg zu Selbstbestimmung nicht vergessen. Aus diesem Grund möchten wir darauf hinweisen, wo weiterhin Einschränkungen der geschlechtlichen Selbstbestimmung bestehen.

Wie wir seit dem 01.08.2024 aus den Communities erfahren haben, gibt es einige Standesämter, die für trans\* und nicht-binäre Menschen Auflagen vorgeben, die keiner rechtlichen Grundlage unterliegen. So existiert beispielsweise die falsche Annahme, dass sich die Anzahl der Vornamen nach der bisherigen Anzahl richten würde. Diese darf jedoch frei entschieden werden.

Für Kinder und Jugendliche ist eine Beratung Voraussetzung für die Änderung nach SBBG. Dafür sind sowohl ein Ausbau psychosozialer Beratungsstellen als auch die Fortbildung von Fachkräften in Bezug auf geschlechtliche Vielfalt dringend notwendig. Nur so kann die Beratung als unterstützend empfunden werden. Dies ist besonders wichtig, wenn die gesetzlichen Vertreter\*innen der Änderung nicht zustimmen, obwohl eine Änderung für die mentale Gesundheit des Kindes bzw. der jugendlichen Person unerlässlich ist.

Wir kämpfen weiterhin dafür, Vorurteile gegenüber trans\* und nicht-binären Menschen in NRW abzubauen und Zugänge zu erleichtern. So auch bei möglichen auftretenden Hürden in der Umsetzung des SBGG.

Wir freuen uns über Ihre Berichterstattung!

Herzliche Grüße

Nathanael Brohammer

### **Weiterführende Links:**

Aktuelle Informationen zum SBGG sowie Informationen für Antragstellende und Standesämter unter: <https://sbgg.info/>

Landeskoordination Trans\* NRW: <https://ngvt.nrw/Landeskoordination/>